

**Beschluss Nr. 802/2018**

Schwyz, 6. November 2018 / pf

Was unternimmt der Kanton für die Realisierung des Schwimmunterrichts?

Beantwortung der Interpellation I 17/18

1. Wortlaut der Interpellation

Am 12. Juni 2018 haben die Kantonsräte Jonathan Prelicz, Alex Keller und Franz Camenzind folgende Interpellation eingereicht:

«Für die Schülerinnen und Schüler ist es in Anbetracht ihrer Sicherheit und der innerkantonalen Chancengleichheit wichtig, dass sie einen regelmässigen und qualitativ guten Schwimmunterricht besuchen können. Auch im seenreichen Kanton Schwyz wird dieser Thematik in einiger Hinsicht bereits Rechnung getragen. So legen die Weisungen über Turnen und Sport in der Volks- und Mittelschule vom 25. Juni 1975 in § 12 fest, dass dort, wo die Möglichkeit besteht, der Schwimmunterricht als dritte Turnlektion erteilt werden kann.

Das Merkblatt zum Schwimmunterricht vom Juni 2012 welches vom Amt von Volksschulen und Sport herausgegeben wurde, regelt weiter einige Punkte zu dieser wichtigen Thematik, garantiert aber nicht den regelmässigen Schwimmunterricht. Ebenfalls einen relativ hohen Stellenwert erhält dieses Unterrichtsfach im Lehrplan 21. So wird neu der Aspekt Sicherheit im Wasser aufgenommen. Laut dem Lehrplan 21 sollen Kinder eine Situation im, am und auf dem Wasser bezüglich Sicherheit einschätzen und in Gefahrensituationen verantwortungsbewusst handeln können. Um diesen Weisungen Rechnung zu tragen, muss eine entsprechende Infrastruktur vorhanden sein. Laut den Unterlagen des Bildungsdepartements „Bemessungs-Richtlinien über Baubeiträge für Schulanlagen der Volksschule“ vom Juni 2012 wurden seit 1989 keine neuen Lehrschwimmbecken erstellt.

Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

- 1. Welche Anreize schafft der Kanton, damit die Schulträger zur Erfüllung oben genannter Weisungen genügend Schwimminfrastruktur bereitstellen?*
- 2. Wie konkret unterstützt der Regierungsrat betroffene Behörden bei Fragen rund um die Schwimminfrastruktur (monetär und ideell)?*

3. *Sind dem Regierungsrat kooperative Projekte bekannt (grosse Sportanlagen, inklusive Schwimmhallen), bei welchen eben die ganze Öffentlichkeit profitieren könnte?*
4. *Wie oft lagen dem Kanton in den letzten fünf Jahren Gesuche für finanzielle Unterstützung für Schwimmhallen vor?*
5. *Wie gross ist gemäss Regierungsrat die Quote an Schülerinnen und Schülern an der Volksschule im Kanton Schwyz, die die dritte Turnlektion als Schwimmunterricht absolvieren können?*
6. *Was braucht es aus der Sicht des Regierungsrates, damit alle oder zumindest eine grosse Mehrheit der Schülerinnen und Schülern im Kanton Schwyz regelmässig (alle zwei Wochen) Schwimmunterricht besuchen können?*

Wir bedanken uns für das Beantworten unserer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Der Bund regelt im Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (SR 415.0) in Art. 12 die Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten in der Volksschule: Die Kantone fördern im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten. Sie sorgen für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen (Abs. 1). Der Sportunterricht ist in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II obligatorisch (Abs. 2). In der obligatorischen Schule sind mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch (Abs. 4).

Im Kanton Schwyz *kann* gemäss § 12 der Weisungen über Turnen und Sport in der Volks- und Mittelschule vom 25. Juni 1975 (SRSZ 681.311) der Schwimmunterricht als dritte Turnlektion erteilt werden. Nahezu alle Volksschüler im Kanton Schwyz geniessen regelmässig Schwimmunterricht. Dieser Schwimmunterricht kann in hierfür erstellter Schwimminfrastruktur oder im See durchgeführt werden.

Für den Schwimmunterricht dürfen gemäss Weisungen nur Lehrpersonen eingesetzt werden, die im Besitz des Brevets I der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) sind. Seit 2011 kann das Brevet I nicht mehr erworben werden. Als Ersatz wird das „Brevet Plus Pool“ der SLRG anerkannt. Mit dieser Grundausbildung dürfen Lehrpersonen den Schwimmunterricht im Hallenbad, Freiluftpool und in Schwimm- und Seebädern erteilen. Bisher empfiehlt das Bildungsdepartement, das Brevet alle fünf bis zehn Jahre in einem Wiederholungskurs aufzufrischen. Aktuell wird aufgrund veränderter Bestimmungen der SLRG eine Anpassung in Erwägung gezogen, der Erziehungsrat wird sich nächstens mit der Revision der Weisungen beschäftigen.

In der Schwyzer Version des Lehrplans 21 wird im Kapitel „Überblick“ betreffend Schwimmunterricht mit Blick auf die Schwimminfrastruktur folgendes präzisiert: „Im Fachbereich Bewegung und Sport kann das Erreichen der Kompetenzen im Kompetenzbereich Bewegen im Wasser nur gewährleistet werden, sofern die Infrastruktur einen regelmässigen Schwimmunterricht zulässt. Dennoch sind die Sicherheitsaspekte beim Bewegen im Wasser bei sich bietenden Gelegenheiten zu thematisieren.“ Wie bereits von den Interpellanten erwähnt, betont der Lehrplan 21 die Sicherheit im, am und auf dem Wasser. Die Auseinandersetzung mit diesen Sicherheitsthemen, die Einschätzung von Gefahrensituationen und entsprechendes verantwortungsbewusstes Handeln beinhalten „theoretisches Wissen“, welches auch ohne Aufenthalt im oder am Wasser zu behandeln ist.

2.2 Beantwortung der konkreten Fragen

2.2.1 Welche Anreize schafft der Kanton, damit die Schulträger zur Erfüllung oben genannter Weisungen genügend Schwimminfrastruktur bereitstellen?

Der Kanton leistet ordentliche Baubeiträge von *20 Prozent* an die subventionsberechtigten Kosten des Neu- und Erweiterungsbaus von Schulanlagen und von baulichen Massnahmen an Schulanlagen infolge kantonaler Vorgaben in schulbetrieblicher oder pädagogischer Hinsicht. Gemeinden mit Anspruch auf Strukturzuschläge im Finanzausgleich erhalten gemäss § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Beiträge an Schulanlagen vom 26. November 1986 (SRSZ 611.310) einen Zuschlag von *30 Prozent* zum ordentlichen Beitrag.

Als Schulanlagen gelten gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beiträge an Schulanlagen die dem Volksschulunterricht dienenden Räume sowie die den örtlichen Bedürfnissen angemessenen Bauten und Anlagen für den zeitgemässen Turn- und Sportunterricht. Die Schulträger können nicht angehalten werden, Schwimminfrastruktur bereit zu stellen. Es liegt in ihrer Hoheit, den Schwimmunterricht entsprechend zu organisieren. Das Bereitstellen von Schwimminfrastrukturen liegt in der Autonomie und im Aufgabenbereich der Bezirke und Gemeinden. Dementsprechend sind genügend gesetzliche Grundlagen vorhanden.

2.2.2 Wie konkret unterstützt der Regierungsrat betroffene Behörden bei Fragen rund um die Schwimminfrastruktur (monetär und ideell)?

Zu den finanziellen Anreizen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Schulträger können sich direkt an ihren zuständigen Schulinspektor oder an die Abteilung Sport des Amtes für Volksschulen und Sport (AVS) wenden. Ebenfalls unterstützt das Hochbauamt die Schulträger bei konkreten baulichen Anliegen und Fragen. Alle hierfür zuständigen Abteilungen der kantonalen Verwaltung leisten auch beratende Unterstützung.

2.2.3 Sind dem Regierungsrat kooperative Projekte bekannt (grosse Sportanlagen, inklusive Schwimmhallen), bei welchen eben die ganze Öffentlichkeit profitieren könnte?

Aktuell sind keine konkreten Projekte vorliegend. In der Gemeinde Schwyz ist zurzeit ein Gemeinde-Sportanlagen-Konzept in Arbeit. Allenfalls zeigt sich darin ein gewisser Bedarf im Bereich der Schwimminfrastrukturen.

2.2.4 Wie oft lagen dem Kanton in den letzten fünf Jahren Gesuche für finanzielle Unterstützung für Schwimmhallen vor?

Seit 1989 wurden keine neuen Lehrschwimmbecken erstellt. Für Neubauten wurden ebenfalls keine Gesuche eingereicht.

2.2.5 Wie gross ist gemäss Regierungsrat die Quote an Schülerinnen und Schüler an der Volksschule im Kanton Schwyz, die die dritte Turnlektion als Schwimmunterricht absolvieren können?

§ 12 Abs. 1 der Weisungen über Turnen und Sport in der Volks- und Mittelschule (SRSZ 681.311) hält dazu fest, dass dort, wo die Möglichkeit besteht, der Schwimmunterricht als dritte Turnlektion erteilt werden *kann*. Aufgrund dieser Kann-Formulierung besteht keine Vorgabe und somit auch kein offizieller Überprüfungsauftrag, weshalb die Frage nach einer Quote nicht beantwortet werden kann. Diese Frage lässt sich also nicht einfach mit einer Quotenzahl beantworten. Dennoch lässt sich feststellen, dass an fast allen Schulen mindestens auf der 3./4. Primarstufe die dritte Sportlektion als Schwimmunterricht erteilt wird. Je nach vorhandener

Schwimmhalle, aber auch deren Kapazität, wird der Schwimmunterricht ab dem Kindergarten bis zur 6. Primarstufe regelmässig erteilt. Schulträger ohne eigene Schwimminfrastruktur haben in der Regel Vereinbarungen mit anderen Schulträgern mit Schwimmhalle und ermöglichen auf diese Weise den Schwimmunterricht. Auch gibt es vereinzelt Gemeinden, die auf Schwimmunterricht verzichten, den Eltern aber Beiträge an privat absolvierte Schwimmkurse ausrichten (z.B. Vorderthal).

2.2.6 Was braucht es aus der Sicht des Regierungsrates, damit alle oder zumindest eine grosse Mehrheit der Schülerinnen und Schülern im Kanton Schwyz regelmässig (alle zwei Wochen) Schwimmunterricht besuchen können?

Wie oben erwähnt, liegt es in der Kompetenz des Schulträgers, die dritte Sportlektion als Schwimmstunde umzusetzen. Falls alle Schulen die dritte Sportlektion als Schwimmstunde umsetzen würden, müssten zusätzliche Schwimminfrastrukturen geschaffen werden. Ein allfälliges Schwimmunterrichtsobligatorium würde hohe Investitions- und Unterhaltskosten auslösen. Neben dem Ausbau der Schwimminfrastruktur müssten weitere Lehrpersonen für den Schwimmunterricht rekrutiert und aus- oder weitergebildet werden.

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass es weiterhin den Schulträgern überlassen werden soll, den Schwimmunterricht zu organisieren und für Zugang zu geeigneten Schwimmanlagen zu sorgen. Der Schwimmunterricht ist Teil des Fachbereichs Bewegung und Sport, der neben den Aktivitäten in der Turnhalle und auf den Aussenanlagen beispielsweise auch den Schneesport, Geländesport, Velofahren und weitere Aktivitäten umfasst und umfassen sollte.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartementes wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Erziehungsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

